



A-Post
Gemeinderat Quarten
Walenseestrasse 7
8882 Unterterzen

28. Mai 2015

Geschäft Nr. 15-4414

Gemeinde Quarten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1 BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Überbauungsplan Wohnpark Bodenrain**

Am 11. Januar 2012 genehmigte das Baudepartement den Überbauungsplan Wohnpark Bodenrain. Dieser bildet die planungsrechtliche Grundlage für eine Terrassenüberbauung auf den Grundstücken Nr. 2444 und 2445. Im Zuge der Verkaufsbemühungen und im Rahmen der Ausführungsplanung wurde festgestellt, dass der Überbauungsplan geringfügig angepasst werden sollte. Die vorliegende Änderung umfasst

- Zusätzlicher Bereich für unterirdische Bauten (Tiefgarage mit 7 Autoabstellplätzen)
- Verlagerung Besucherparkplätze im Baubereich A1
- Verlegung Containeranlage und EW-Kabine aus Sichtbereich der neuen Tiefgaragen-Ausfahrt, wobei Sichtbermen vollständig eingehalten
- Neugestaltung Vorplatz bei neuer Tiefgarage, damit Ausweichstelle für den Nahverkehr möglich
- Neue Anordnung des Zugangs zu Nebenräumen im Baubereich A1 und Erschliessung mit Lift
- Garage 5 mit Möglichkeit zur Erstellung eines Behinderten-PP
- Erstellung Aussenpool in Erholungsfläche
- "Velos/Mofas" neu "VELOS/POOLTECHNIK", da auch Aufbereitungsanlage Aussenpool.

Die Änderung des Überbauungsplans wurde vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 20. Februar 2015 vorgeprüft. Die in der Vorprüfung gemachten Ausführungen sind berücksichtigt. Aufgrund der kurzen Zeitspanne seit der Genehmigung des Überbauungsplans wird der Erlass nur unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde Quarten zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt (Art. 3 Abs. 2 BauG).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'150.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation